

## Beschluss

### des Stadtrates

gefasst in öffentlicher Sitzung

#### **Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzung) gemäß Art. 47a GO - Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates**

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Kaufbeuren in der Fassung vom 23.02.2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 25 wird folgender neuer § 25a eingefügt:

#### „§ 25 a Hybride Sitzungen

- (1) Stadtratsmitglieder können bis zum 31.03.2022 an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates (Vollversammlung) und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO).
- (2) Während der Sitzung muss die gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit der im Sitzungssaal Anwesenden, der zugeschalteten Stadtratsmitglieder und bei öffentlichen Sitzungen der Saalöffentlichkeit durchgehend bestehen. Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitgliedes nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47 a Abs. 4 Satz 5 GO).
- (4) Bei jeder Abstimmung legt die vorsitzende Person die Abstimmungsform der zugeschalteten Stadtratsmitglieder fest. Insoweit muss sichergestellt sein, dass sowohl für die im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder als auch für die anderen zugeschalteten Mitglieder und bei öffentlichen Sitzungen für die Öffentlichkeit, das Abstimmungsverhalten jedes zugeschalteten Mitglieds mittels entsprechender Bildübertragung oder Namensnennung erkennbar ist. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).
- (5) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47 a Abs. 5 GO).

(6) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt (vgl. Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO).“

2. Die Handreichung für Hybridsitzungen dient der Kenntnisnahme.

**Jastimmen: 34            Neinstimmen: 0            Anwesend: 34**

**Originalbeschluss an Abt. 103 (über den Referatsleiter)**

Kaufbeuren, 21.12.2021

Stefan Bosse  
Oberbürgermeister